

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 18. Oktober 2012

38. Jahrgang

	INHALT	Seite
33.)	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel und Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf-Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein auf dem Gebiet der Städte Wesel, Hünxe und Schermbeck, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	104
34.)	Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Eva-Maria Zimprich als Nachfolgerin für Ralf Hoffmann	106



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 33.) **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Pkt. Bredenwinkel und Änderung der 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf-Wesel/Niederrhein, Bl. 2444, Abschnitt Pkt. Lackhausen – Wesel/Niederrhein auf dem Gebiet der Städte Wesel, Hünxe und Schermbeck, einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(AZ: 25.05.01.01-05/08 DENA)

Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt am
Dienstag, den 30.10.2012
ab 10.30 Uhr

im kleinen Sitzungs-Saal / Raum 007
im Kreishaus Wesel

Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Privaten Einwendern, die Bedenken gegen eine individuelle Grundstücksinanspruchnahme vorgetragen haben, wird die Möglichkeit zur Einzelerörterung gegeben. Diese Erörterung bezieht sich ausschließlich auf die vorgetragene konkreten Grundstücksbelange.
4. Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am 31.10.2012 (ab 10.30 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleiterin in der jeweiligen Sitzung getroffen.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Allen Einwendern, die individuelle Einwendungen vorgebracht haben, wird die Gegenäußerung des Antragstellers auf dem Postweg zugestellt.

Schermbeck, 11.10.2012

Der Bürgermeister

Gräter

Amtl. Bek.-Blatt -Amtsblatt-
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck
vom 18.10.2012, S. 104



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

34.)

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck

hier: Eva-Maria Zimprich als Nachfolgerin für Ralf Hoffmann

Das Gemeinderatsmitglied Ralf Hoffmann, bisher wohnhaft 46514 Schermbeck, Haus-Gahlen-Straße 9, hat mit Erklärung vom 21.09.2012 auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Schermbeck verzichtet. Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238) -SGV. NRW. 1112-, habe ich festgestellt, dass mit Wirkung vom 08. Oktober 2012

Frau Eva-Maria Zimprich, wohnhaft 46514 Schermbeck, Eschenstraße 4,

aus der Reserveliste der SPD Schermbeck in den Rat der Gemeinde Schermbeck nachrückt. Sie hat dieses Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

46514 Schermbeck, den 15.10.2012

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 10 der Gemeinde Schermbeck
vom 18.10.2012, S. 106

-Grüßer-